



BGH: SCHWARZARBEIT WIRD ERNEUT ABFUHR ERTEILT

Rückerstattung von geleistetem Werklohn abgewiesen

Vorerst mit einer Pressemitteilung ging der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe auf sein aktuelles Urteil in Sachen Schwarzarbeit und die Unwirksamkeit von entsprechenden Werkverträgen ein: **Urteil vom 16. März 2017 – VII ZR 197/16.**

In diesem Fall hatten die Parteien zunächst einen regulären Vertrag über die Arbeiten zu einem Gesamtvertragspreis abgeschlossen, sich dann später aber darauf geeinigt, den offiziellen Rechnungsbetrag um etwa 50 % zu reduzieren und die Differenz bar ohne Rechnungslegung zu zahlen. Der Kunde (Kläger) überwies den reduzierten Rechnungsbetrag und leistete für den Rest die abgesprochene Barzahlung. Doch aufgrund erheblicher Mängel der geleisteten Arbeit forderte er schließlich auf dem Weg der Klage die Rückerstattung des geleisteten Werklohns in nahezu voller Höhe und erklärte den Rücktritt vom Vertrag.

Im Laufe des Verfahrens hatte bereits das Berufungsgericht dazu ausgeführt, dass der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und § 134 BGB nichtig sei. Deshalb habe der Kläger keine Mängel-

ansprüche und könne Rückzahlung weder aus Rücktritt noch aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger seinen Antrag weiter. Der BGH bestätigte schließlich die Entscheidungen der Vorinstanzen. Er hatte bereits in mehreren Urteilen seit dem Jahr 2013 entschieden, dass Werkverträge nichtig sind, wenn die Parteien bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen. In solchen Fällen bestehen keine gegenseitigen Ansprüche der Parteien, weder Mängelansprüche noch Rückzahlungsansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers – vgl. BGH-Urteile:

- vom 1. August 2013 – VII ZR 6/13
- vom 10. April 2014 – VII ZR 241/13
- vom 11. Juni 2015 – VII ZR 216/14.

Der BGH betonte in dem aktuellen Urteil, dass diese Grundsätze ebenso für einen nachträglich geänderten Vertrag gelten, der mit einer späteren „Ohne-Rechnung-Abrede“ ebenfalls vom Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG betroffen ist. Der volle Wortlaut des Urteils wird in Kürze nachzulesen sein unter: www.bundesgerichtshof.de. ■

NEUE AKTIONSMEDIEN DER BG ETEM

Demonstration am Beispiel



Risiko Lärm. Mit der Ear Box kann ein druckvoll demon-

striert werden, welchen Belastungen das menschliche Gehör durch laute Geräusche oder Musik ausgesetzt ist. Der Nutzer kann aus fünf Testmodulen auswählen: Hörcheck, Lautstärketest über Kopfhörer und Ohrhörer des Smartphones, Gehörschutz-Check, Hörschadensimulation.

Rücken schonen. Bei dem Vario-Betätigungsschlüssel handelt es sich um ein Spezialwerkzeug aus Carbon zum Öffnen und Schließen von Hausanschlüssen, Armaturen sowie Hydranten im Ober- oder Unterflurbereich. Das Werkzeug ist höhenverstellbar. Damit sind die Arbeiten auch in aufrechter Haltung möglich. Durch den auf beiden Seiten ausziehbaren Quergriff kann ein erhöhtes Drehmoment erzielt werden. Damit sorgt der Betätigungsschlüssel für eine optimale Körperhaltung, eine geringe Torsion und trägt so zur Prävention von physischen Problemen der Gelenke und der Wirbelsäule bei. Weitere Informationen für Mitgliedsbetriebe und Buchung unter: www.aktionsmedien-bgetem.de. ■

UPTODATE-UNTERNEHMERTAGE 2017

Profis im Handwerk feierten sich in Berlin

Bereits zum 9. Mal veranstaltete die Akademie Zukunft Handwerk ihre Unternehmertage – diesmal vom 16. bis zum 18. Februar 2017 in Spreeathen. Mit über 30 Vorträgen und Workshops wurde eine breite Palette von unternehmerischen Themen an den drei Weiterbildungstagen angesprochen. 29 renommierte Referenten diskutierten mit den Handwerksunternehmern aus den Branchen Elektro (15 %) und SHK zu aktuellen und spannenden Themen, wie zum Beispiel:

- Neues zum Arbeitsrecht
- aktuelle Rechtsprechung zum Baurecht nach BGB und VOB/B

- Strategien gegen Internetvergleiche und Preisverfall
- Umsatzplanung – aktuelle Kalkulationsgrundlagen, Selbst- und Vollkostensatz.

Auch zum Thema Gesundheit und zum Erreichen der inneren Balance im Berufsleben wurde sich ausgetauscht. An den zwei festlichen Abendveranstaltungen nahmen 225 Gäste als Vertreter der 300 Mitgliedsbetriebe der Akademie teil. Für die anstehenden Zertifizierungen waren die meisten mit ihren Mitarbeitern und sogar Familien angereist. Die Auszeichnung „Profi im Handwerk“ konnte in feierlichem Rahmen an 44 Betriebe in Erst- oder Rezertifizierung vergeben werden (Bild) – geprüft und beurkundet vom TÜV Hessen. ■

URTEIL BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Leistungen sind steuerpflichtig



In dem zugrunde liegenden Fall zahlte der Versicherer Leistungen aus einer personenbezogenen „Betriebsunterbrechung Einkommenssicherung“ an

eine Kapitalgesellschaft. Diese war allein bezugsberechtigt. Was die steuerliche Behandlung der Leistungen anbetrifft, gab es Unstimmigkeiten zwischen der GmbH und dem zuständigen Finanzamt. Die Leistungen sind steuerlich grundsätzlich dem Unternehmen zuzuordnen – und nicht der versicherten Person. Es handele sich hier eindeutig um eine gewinnerhöhende Betriebseinnahme.

So urteilte das Finanzgericht (FG) Köln am **15. Dezember 2016 – Az. 10 K 524/16.** Steuerrechtlich habe die namentliche Nennung einer Person keine Relevanz. Die Richter ließen keine Revision gegen ihre Entscheidung zu. ■



Elektro-Witsch – einer von 8 neuen „Profis im Handwerk“

Quelle: Akademie Zukunft Handwerk